

ZDH · Postfach 110472 · 10834 Berlin

Handwerkskammern
Regionale Handwerkskammertage
Zentralfachverbände
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Abteilungen

Abteilung
Organisation und Recht
Dr. Stefan Stork
+49 30 206 19-354
stork@zdh.de
AZ: 06-08

Abteilung Arbeitsmarkt, Tarifpolitik
und Arbeitsrecht
Birgit Schweer
+49 30 206 19-186
schweer@zdh.de

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Berlin, 15. Mai 2023

Bundesrat stimmt Hinweisgeberschutzgesetz zu

Das Hinweisgeberschutzgesetz wird voraussichtlich Mitte Juni 2023 in Kraft treten. Zur Erläuterung des neuen Rechts sowie zur Klärung offener Fragen bieten wir Ihnen am 15. Juni und 20. Juni 2023 ein Online-Tutorial an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat hat am 12. Mai 2023 dem am 11. Mai 2023 vom Bundestag [verabschiedeten Hinweisgeberschutzgesetz](#) (HinSchG) zugestimmt. Bundesrat und Bundestag haben damit die Empfehlungen des Vermittlungsausschusses zur Änderung des vom Bundestag am 16. Dezember 2022 beschlossenen ursprünglichen Gesetzes angenommen (vgl. dazu zuletzt ZDH-Rundschreiben vom 10. Mai 2023).

Zusammengefasst betreffen die Änderungen die folgenden Aspekte:

- Konkretisierung, dass Verstöße im beruflichen Kontext erfolgen müssen (§ 3 Abs. 3 HinSchG). Allerdings ist es bei dem über eine 1:1-Umsetzung der Hinweisgeberschutzrichtlinie hinausgehenden Anwendungsbereich geblieben.
- Streichung der verpflichtenden Bereitstellung eines Meldekanals für anonyme Meldungen. Stattdessen wird allein geregelt, dass die interne Meldestelle auch anonyme

Meldungen bearbeiten sollte. Diese praxisgerechte Lösung hatten wir eingefordert, um den Aufbau interner Meldestellen nicht zu kostenintensiv auszugestalten.

- Vorrang (Soll-Vorschrift) der internen Meldestelle in Fällen, in denen wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und Hinweisgeber keine Repressalien befürchten (§ 7 Abs. 1 S. 2 HinSchG). In unserer Stellungnahme vom 22. Februar 2023 hatten wir eine entsprechende Regelung explizit eingefordert (vgl. ZDH-Rundschreiben vom 23. Februar 2023), um richtlinienkonform im Regelfall einen Vorrang interner Meldungen zu statuieren.
- Erweiterung der Aufbewahrungsfrist von Dokumentationen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist (§ 11 Abs. 5 HinSchG).
- Präzisierung bei der Beweislastumkehr (§ 36 Abs. 2 S. 1 HinSchG).
- Streichung des immateriellen Schadensersatzanspruchs.
- Begrenzung der Bußgeldhöhe auf max. 50.000,00 € (§ 40 Abs. 6 S. 1 HinSchG).

Das Gesetz hat durch die Änderungen aus Sicht von Arbeitgebern im Handwerk Verbesserungen erfahren. Die auch vom ZDH unterstützte Anrufung des Vermittlungsausschusses war notwendig und geboten. Das HinSchG wird zum überwiegenden Teil einen Monat nach Verkündung in Kraft treten – voraussichtlich etwa Mitte Juni 2023.

Wie mit ZDH-Rundschreiben vom 31. Januar 2023 angekündigt, möchten wir Sie zu einem ZDH-Online-Tutorial einladen, in deren Rahmen das neue Hinweisgeberschutzgesetz vorgestellt wird und über Einzelfragen diskutiert werden kann. Um Ihnen eine größtmögliche zeitliche Flexibilität zu gewähren, bieten wir zwei alternative Termine an:

- **Donnerstag, 15. Juni 2023, 10:00 - 11:30 Uhr**
[Hier klicken, um an der Besprechung teilzunehmen](#)
- **Dienstag, 20. Juni 2023, 10:00 - 11:30 Uhr**
[Hier klicken, um an der Besprechung teilzunehmen](#)

Über Ihr Interesse an dem Online-Tutorial würden wir uns freuen. Die jeweiligen Einwahldaten zu den Tutorials finden Sie anbei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Vorab werden Sie eine überarbeitete Fassung unseres Leitfadens erhalten, den wir Ihnen mit ZDH-Rundschreiben vom 31. Januar 2023 übersandt hatten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Markus Peifer
Leiter Abteilung
Organisation und Recht

gez. Jan Dannenbring
Leiter Abteilung Arbeitsmarkt,
Tarifpolitik und Arbeitsrecht